

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 2001

Ausgegeben und versendet am 19. Juni 2001

12. Stück

18. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 5. Juni 2001 über die Einteilung der Gemeinden in Ortsklassen

19. Gesetz vom 15. März 2001, mit dem die Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1993 geändert wird

18. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 5. Juni 2001 über die Einteilung der Gemeinden in Ortsklassen

Gemäß § 3 Abs. 4 und 5 des Burgenländischen Tourismusgesetzes 1992, LGBl. Nr. 36, in der Fassung der Landesgesetze LGBl. Nr. 7/1994 und 33/1994 sowie der Kundmachung LGBl. Nr. 62/1998, wird verordnet:

Für die nachstehend angeführten Gemeinden des Burgenlandes werden die Ortsklassen für das Jahr 2001 wie folgt festgesetzt:

Gemeinde	Ortsklasse	Gemeinde	Ortsklasse
Andau	II	Großpetersdorf	III
Antau	IV	Großwarasdorf	IV
Apetlon	II	Güssing	II
Bad Sauerbrunn	I	Güttenbach	IV
Bad Tatzmannsdorf	I	Hackerberg	IV
Badersdorf	IV	Halbturn	IV
Baumgarten	IV	Hannersdorf	III
Bernstein	III	Heiligenbrunn	II
Bildein	IV	Heiligenkreuz im Lafnitztal	I
Bocksdorf	IV	Heugraben	IV
Breitenbrunn	I	Hirm	IV
Bruckneudorf	I	Horitschon	III
Burgauberg - Neudauberg	IV	Hornstein	IV
Deutsch Jahrdorf	IV	Illmitz	I
Deutsch Kaltenbrunn	IV	Inzenhof	IV
Deutsch Schützen - Eisenberg	III	Jabing	IV
Deutschkreutz	III	Jennersdorf	I
Donnerskirchen	II	Jois	I
Draßburg	IV	Kaisersdorf	IV
Draßmarkt	IV	Kemetten	IV
Eberau	III	Kittsee	IV
Edelstal	IV	Kleinmürbisch	IV
Eisenstadt	I	Klingenbach	IV
Eltendorf	III	Kobersdorf	III
Forchtenstein	I	Kohfidisch	IV
Frankenau - Unterpullendorf	III	Königsdorf	III
Frauenkirchen	II	Krensdorf	IV
Gattendorf	III	Kukmirn	IV
Gerersdorf - Sulz	IV	Lackenbach	III
Gols	III	Lackendorf	IV
Grafenschachen	III	Leithaprodersdorf	IV
Großhöflein	IV	Litzelsdorf	IV
Großmürbisch	IV	Lockenhaus	I

Gemeinde	Ortsklasse	Gemeinde	Ortsklasse
Loipersbach im Burgenland	IV	Rechnitz	III
Loipersdorf - Kitzladen	II	Riedlingsdorf	IV
Loretto	IV	Ritzing	IV
Lutzmannsburg	I	Rohr im Burgenland	III
Mannersdorf an der Rabnitz	IV	Rohrbach bei Mattersburg	IV
Mariasdorf	IV	Rotenturm an der Pinka	IV
Markt Allhau	IV	Rudersdorf	IV
Markt Neuhodis	IV	Rust	I
Markt Sankt Martin	III	Sankt Andrä am Zicksee	I
Marz	IV	Sankt Margarethen im Burgenland	III
Mattersburg	III	Sankt Martin an der Raab	III
Minihof - Liebau	III	Sankt Michael im Burgenland	IV
Mischendorf	IV	Schachendorf	IV
Mogersdorf	IV	Schandorf	IV
Mönchhof	I	Schattendorf	IV
Mörbisch am See	I	Schützen am Gebirge	IV
Moschendorf	III	Siegendorf	IV
Mühlgraben	IV	Sieggraben	IV
Müllendorf	IV	Sigleß	IV
Neckenmarkt	IV	Stadtschlaining	II
Neuberg im Burgenland	IV	Stegersbach	I
Neudorf bei Parndorf	III	Steinberg - Dörfl	IV
Neudörfl	III	Steinbrunn	III
Neufeld an der Leitha	III	Stinatz	IV
Neuhaus am Klausenbach	III	Stoob	III
Neusiedl am See	I	Stotzing	IV
Neustift an der Lafnitz	II	Strem	III
Neustift bei Güssing	IV	Tadten	IV
Neutal	III	Tobaj	IV
Nickelsdorf	III	Trausdorf an der Wulka	III
Nikitsch	IV	Tschanigraben	IV
Oberdorf im Burgenland	IV	Unterfrauenhaid	IV
Oberloisdorf	IV	Unterkohlstätten	IV
Oberpullendorf	II	Unterrabnitz - Schwendgraben	IV
Oberschützen	IV	Untervart	III
Oberwart	III	Wallern im Burgenland	III
Oggau am Neusiedlersee	II	Weichselbaum	IV
Olbendorf	IV	Weiden am See	I
Ollersdorf im Burgenland	IV	Weiden bei Rechnitz	IV
Oslip	IV	Weingraben	IV
Pama	IV	Weppersdorf	IV
Pamhagen	I	Wiesen	III
Parndorf	IV	Wiesfleck	II
Pilgersdorf	IV	Wimpassing an der Leitha	III
Pinkafeld	II	Winden am See	IV
Piringsdorf	IV	Wolfau	IV
Podersdorf am See	I	Wörterberg	IV
Pöttelsdorf	III	Wulkaprodersdorf	IV
Pöttsching	III	Zagersdorf	IV
Potzneusiedl	IV	Zemendorf - Stöttera	IV
Purbach am Neusiedler See	I	Zillingtal	III
Raiding	III	Zurndorf	IV
Rauchwart	II		

Für die Landesregierung:
Kaplan

19. Gesetz vom 15. März 2001, mit dem die Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1993 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Die Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1993 - LFBAO, LGBl. Nr. 51, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 56/1997, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 6 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Lehrzeit kann bei vorzeitiger Ablegung der Facharbeiterprüfung gemäß § 13 Abs. 2 und 3 verkürzt werden.“

2. Dem § 6 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Zum Erwerb besonderer Fertigkeiten und Kenntnisse kann einvernehmlich unter Beibehaltung des Lehrvertrages mit Zustimmung der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle eine ergänzende Ausbildung in der Dauer von höchstens vier Monaten in einem in- oder ausländischen Betrieb, der nach den einschlägigen Vorschriften als Lehrbetrieb anerkannt ist, ohne Verlängerung der Lehrzeit vereinbart werden.“

3. § 7 samt Überschrift lautet:

„§ 7

Anrechnung von Lehr- und Schulzeiten

(1) Auf die Lehrzeit sind anzurechnen:

1. die in einem anderen Lehrberuf der Land- und Forstwirtschaft zurückgelegte Lehrzeit;
2. eine außerhalb der Land- und Forstwirtschaft zurückgelegte Lehrzeit;
3. der Besuch einer mittleren oder höheren allgemein- oder berufsbildenden Lehranstalt.

(2) Die Lehrzeit verkürzt sich um ein Jahr, wenn der Lehrling nachweist, dass er

1. eine höhere Schule oder eine mindestens dreijährige berufsbildende mittlere Schule abgeschlossen hat, oder
2. eine Facharbeiterprüfung in einem anderen landwirtschaftlichen Lehrberuf abgelegt hat, oder
3. eine die Facharbeiterprüfung ersetzende Ausbildung absolviert hat (§ 15 Abs. 1) oder
4. eine Lehrabschlussprüfung in einem dem Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969, idF des Gesetzes BGBl. I Nr. 100/1998, unterliegenden Lehrberuf abgelegt hat.

(3) Lehrberufe, die aufgrund dieses Gesetzes oder anderer Rechtsvorschriften des Bundes oder der Länder eingerichtet sind, können durch Verordnung der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle zu Lehrberufen nach diesem Gesetz verwandt gestellt werden, wenn gleiche oder ähnliche Roh- und Hilfsstoffe und Werkzeuge verwendet werden oder Tätigkeiten zu verrichten sind, die gleiche oder ähnliche Arbeitsgänge erfordern. Bei einem hohen Verwandtschaftsgrad kann der Entfall der Facharbeiterprüfung oder von Prüfungsteilen, bei einem geringeren Verwandtschaftsgrad eine Ergänzungsprüfung festgelegt werden.

(4) Für die Festsetzung des Ausmaßes der Anrechnungen von Lehrzeiten verwandt gestellter Lehrberufe in den einzelnen Lehrjahren ist maßgebend, ob und in welchem Umfang in den verwandt gestellten Lehrberufen während der einzelnen Lehrjahre gleiche oder ähnliche Roh- und Hilfsstoffe und Werkzeuge verwendet werden oder Tätigkeiten zu verrichten sind, die gleiche oder ähnliche Arbeitsgänge erfordern; hiebei ist auf die Ausbildungsordnungen (§ 24) Bedacht zu nehmen.

(5) Ist keine Verwandtstellung von Lehrberufen erfolgt, entscheidet die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle im Einzelfall, unter welchen Voraussetzungen

1. Lehrzeiten aus Lehrberufen außerhalb der Land- und Forstwirtschaft oder
2. in der Land- und Forstwirtschaft zurückgelegte Lehr- oder Schulzeiten

angerechnet werden können. Dabei hat sie zu berücksichtigen:

1. die Dauer des vorangegangenen Lehrverhältnisses,
2. die Dauer der Schulzeit und
3. die Verwertbarkeit der im vorangegangenen Lehrverhältnis oder Schulbesuch vermittelten Lehrinhalte (Kenntnisse und Fertigkeiten).

(6) Die Dauer des erfolgreichen Besuches einer land- und forstwirtschaftlichen Fachschule sowie einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt nach Absolvierung der allgemeinen Schulpflicht ist auf die Lehrzeit in der Hauptfachrichtung zur Gänze anzurechnen.

(7) Die Dauer des Besuches von nicht einschlägigen oder nicht erfolgreich abgeschlossenen Schulstufen einer land- und forstwirtschaftlichen Fachschule oder einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt ist je nach Verwertbarkeit der vermittelten Lehrinhalte im Ausmaß von höchstens zwei Drittel anzurechnen.“

4. Der Punkt am Ende des § 13 Abs. 1 Z 2 wird durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 3 angefügt:
„3. Prüfungswerber, die das 20. Lebensjahr vollendet haben und insgesamt eine mindestens zweijährige praktische Tätigkeit in dem einschlägigen Zweig der Land- und Forstwirtschaft glaubhaft machen sowie erfolgreich einen Vorbereitungslehrgang von mindestens 140 Stunden besucht haben.“

5. Im § 13 Abs. 2 wird die Zahl „8“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.

6. § 13 Abs. 3 lautet:

„(3) Weiters können Prüfungswerber, die die Berufsschule erfolgreich abgeschlossen haben, bereits ab Beginn ihres letzten Lehrjahres die Zulassung zur Facharbeiterprüfung beantragen und auch antreten, wenn der Lehrberechtigte dem Antrag auf Zulassung zur vorzeitigen Ablegung der Facharbeiterprüfung zustimmt oder das Lehrverhältnis einvernehmlich gelöst wurde oder vor Ablauf der vereinbarten Lehrzeit geendet hat.“

7. Der bisherige Abs. 3 des § 13 erhält die Absatzbezeichnung „(4)“.

8. § 14 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Landesregierung hat die für die Zulassung zur Facharbeiterprüfung geforderte dreijährige Lehrzeit nachzusehen, wenn der Nachsichtswerber nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht wenigstens vier Jahre im betreffenden Ausbildungsgebiet in einer Weise praktisch tätig war, die eine hinreichende tatsächliche Befähigung als gegeben erscheinen lässt und er den erfolgreichen Besuch eines Vorbereitungskurses mit einer Gesamtdauer von mindestens 140 Unterrichtsstunden nachweisen kann.“

9. § 15 Abs. 3 lautet:

„(3) Der theoretische Teil der Facharbeiterprüfung wird durch den erfolgreichen Besuch
1. von mindestens drei Schulstufen einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt oder
2. einer land- und forstwirtschaftlichen Fachschule, soweit damit die Berufsschulpflicht erfüllt wird,
ersetzt.“

10. Im § 22 Abs. 1 Z 8 wird vor der Wortfolge „zur Genehmigung“ folgende Wortfolge eingefügt:
„zur Anrechnung von Lehr- und Schulzeiten,“

11. § 22 Abs. 1 Z 9 lautet:

„9. zur Erlassung von Verordnungen;“

Der Präsident des Landtages:
Prior

Der Landeshauptmann:
Nießl